

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 208 - 208

Restitution gegen das Versäumniß eines präjudiziellen
Termine wegen entschuldbaren Irrthumes des
Anwaltes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Kautionspflicht der Ausländer.

Wie in einem Erkenntnisse vom 3. Juni 1845 (Bl. f. RA. Bd. XVI S. 16 d. Erg.=Bl. Nr. 7), so hat auch neuerlich der oberste Gerichtshof angenommen, daß Forensen in Beziehung auf den Anspruch auf Kautionsleistung eines nicht mit Grundbesitz in Bayern versehenen Ausländers den Inländern gleichstehen, dabei aber ausgesprochen, daß als Forensen im gesetzlichen Sinne nur jene Ausländer betrachtet werden können, welche in Bayern Liegenschaften zu unwiderruflichem Eigenthum erworben haben. Die Forenseneigenschaft wurde daher einem Ausländer abgesprochen, welcher (erst nach angestellter Klage) ein unbedeutendes Grundstück erkaufte, in diesem (Schein=?) Vertrage aber dem Verkäufer zu jeder Zeit das Rückkaufsrecht zugestanden hatte.

DA&G Erf. v. 26. März 1866 RMr. 466⁶⁵/₆₆.
77.

3.

Restitution gegen das Versäumniß eines präjudiziellen Termines wegen entschuldbaren Irrthumes des Anwaltes.

Wenn die Versäumung eines präjudiziellen Termines nicht von der Partei selbst, sondern von ihrem Anwalte ausging, kann auch bei bestehender Zahlungsfähigkeit des letzteren die Partei Restitution erlangen, wenn der Grund des Versäumnisses auf einem nicht von ihr erregten entschuldbaren Irrthume des Anwaltes beruhte.

DA&G Erf. v. 23. Dez. 1865 RMr. 121⁶⁵/₆₆.
77.